

dessen ein jeglicher Crays schuldig seyn solle, rathsame Gutachten und Bedencken, was gestalt der Unrichtigkeit im Münz-Wesen zu remediren, zusammen zu tragen und nochmahls dem Herrn Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynz einzuschicken, derentwegen nicht allein vor sich und Krafft habender Instructionen hievon nach Nothdurfft deliberiret, sondern auch aller jezo anwesenden Münz-Meistere und Wardienen Bedencken in Schrifften gehöret, daraus und andern dabey angezeigten vernünfftigen Ursachen von Fürsten und Ständen dises löblichen Nider-Sächsischen Crayses nachfolgende drey unterschiedene Meynungen und Vorschläge, wie dem unrichtigen Münz-Wesen am besten vorzukommen, auf die Bahn gebracht und vor disemahl vor gut angesehen worden, die unterschiedene Meynungen in Schrifften zu verfassen und diser Crays-Verabschidung zu dem Ende einzuverleiben, solche zu fernerm Nachdencken und Consultation unverweislich und unvorgreiflich nicht allein höchst-gedachtem Herrn Erz-Bischoffen und Churfürsten zu Maynz, an statt dises Crayses Gutachten, zuzuschicken, sondern auch zuorderst mit dem Ober-Sächsischen und Niderländischen Westphälischen Crays davon zu communiciren und zu versuchen, ob nicht möglich, daß immittelst und durch allgemeinen Reichs-Beschluß diser Sachen gänzlich abgeholfen, eine solche Vergleichung und Vereinigung zwischen disen drey correspondirenden Craysen getroffen werden könne, dadurch der so gar hochschädlichen Unrichtigkeit im Münz-Wesen etlicher maßen könnte fürgebauet werden.

Und haben nun anfänglichen ezliche Stände dafür gehalten, daß der Unrichtigkeit des Münz-Wesens könne fürgebauet werden, wenn man über denen im Reich publicirten Münz- und Probation-Abschiden und Edicten dergestalt hielte, daß alle die ungültige geringe und valvirte grosse und kleine Münz-Sorten durchaus verboten und eine gewisse Zeit beraumt würde, nach welcher Verlauf dergleichen ungültige und geringe Münz-Sorten nicht mehr eingenommen oder ausgegeben werden sollen, dabey billig dasjenige in acht genommen würde, was in dem neulichsten zu Regenspurg Anno 1603. aufgerichteten Reichs-Abschide in §. Insonderheit aber wollen Wir alle des heil. Reichs Craysse 2c. wohl disponirt, daß nehmlichen hinfüro nicht sollte verstattet werden, also Hauffenweise kleine Münzen zu verfertigen, sondern daß es bey einer gewissen Anzahl, so von einem Probation-Tag zum andern zu constituiren, solle gelassen werden.